

die Handschriften und Ausgaben des Stadtrechtes, sowie über die bei der Textkritik eingehaltenen Grundsätze, die wir hier oben zu skizzieren versucht haben, enthält jene Einleitung weitere durchaus schätzbare Ausführungen über die Entstehungsgeschichte des Stadtrechtes und dessen Schicksale bis auf unsere Tage. Nach ersterer Seite hin sucht der Herausgeber zunächst die Frage nach der Entstehungszeit des Freiburger Stadtrechtes und sodann die nach dem Verhältnisse desselben zu anderen älteren und gleichzeitigen vaterländischen Rechtsquellen zu beantworten. Die Auskunft, die uns auf den ersten Teil dieser Frage wird, gründet sich auf die Beobachtung, daß sämtliche jüngere Handschriften einen König als Landesherrn nennen, und in der älteren Freiburger Handschrift, da, wo vom Markgrafen die Rede ist, jedesmal dies Wort auf einer Rasur steht; es können daher für die Zeit der Niederschrift der Ur- aufzeichnung nur die Jahre 1296—1307, während welcher die Stadt sich in königlichem Besitze befand, in Betracht kommen; durch eine Freiburger Urkunde vom Juni 1305, in der eine Änderung eines jedenfalls aufgezeichneten Rechtsgrundsatzes bezeugt wird, gelingt es ferner jenen Zeitraum noch um 2 Jahre zu kürzen; andererseits erblickt Ermisch in einer markgräflichen Urkunde vom 27. Mai 1294, die in erster Linie die Überlassung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit an den städtischen Rat verbürgt, die besondere Veranlassung zur schriftlichen Feststellung des Stadtrechtes und findet hierin den Grund, weshalb spätere Chronisten die Aufzeichnung desselben ohne weiteres in jenes Jahr setzen. Alles jedoch, was aus früherer Zeit von einem Stadtrechte berichtet wird, darf nach Ermischs Darstellung mit Sicherheit nur auf eine mündliche Rechtsüberlieferung, die sich an eine bei der Gründung der Stadt in den Jahren 1185 bis 1190 seitens des Landesherrn erfolgte Bewidmung mit einem bestehenden Rechtssysteme anschließt, nicht aber auf eine schriftliche Aufzeichnung der einschlägigen Rechtsgrundsätze bezogen werden. Dagegen ist es leider nicht möglich geworden, den Charakter jener ältesten Grundlage des Stadtrechtes näher zu bestimmen. Ermisch hat sich eine jedem Juristen Ehre machende Mühe gegeben, alle Quellen, aus denen das Freiburger Recht geflossen sein könnte, zu verfolgen, doch kann kein anderes deutsches Rechtsbuch als Hauptgrundlage desselben bezeichnet werden, vielmehr finden sich, ohne daß eine unmittelbare Benutzung möglich und erweislich wäre, Anklänge sowohl an das Landrecht des Sachsenspiegels als an das Rechtsbuch nach Distinktionen, bei welchem die mit dem Goslarer Rechte übereinstimmenden Satzungen durch die Beziehungen des Freiburger Bergbaues zum Harzer einen besonderen Hintergrund besitzen dürften, wie an das sächsische Weichbildsrecht und an die Rechtsbücher der böhmischen Städte; so sehr aber unter den letzteren das Iglauer von besonderer Wichtigkeit für das Bergrecht in Freiberg war, läßt sich ein Gleiches vom Stadtrechte nicht nachweisen, vielmehr müssen die gemeinsamen Berührungspunkte darauf zurückgehen, daß in Freiberg wie in Böhmen fränkische oder flamländische Einflüsse selbständig thätig gewesen sind. Am schärfsten tritt an den eigentümlichen Bestimmungen des Freiburger Rechts über die ehelichen Güter- und Erbverhältnisse eine Mischung von verschiedenartigen, anderweit in Deutschland geltenden Grundsätzen hervor und es muß entschieden angenommen werden, daß diese Vereinigung fremder Elemente bereits längere Zeit vor der Aufzeichnung der Freiburger Rechtsüberlieferung stattgefunden habe.